

Bundessozialgericht
11 RA 270/66

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....,

Verkündet am
27. September 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

.....,

Kläger und Revisionsbeklagter.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 27. September 1967 hin
durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n - Vorsitzender -,
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z ,
Bundesrichter	S o n n e n b e r g ,
Bundessozialrichter	G ü n t h e r und
Bundessozialrichter	Dr. F r i t z e m e y e r

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 2. September 1966
aufgehoben, soweit darin der Bescheid der Beklagten
vom 6. Mai 1966 aufgehoben und über die Anpassung
der Rente des Klägers für das Jahr 1966 entschieden
worden ist.

Die Klage gegen den Anpassungsbescheid vom 6. Mai 1966
wird abgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geboren 1886, wohnte am 15. Juni 1920 in Nordschleswig und wurde auf Grund des Versailler Vertrages dänischer Staatsangehöriger; seit 1930 wohnt er in Deutschland. Er erhielt durch Bescheid vom 16. April 1951 ab Mai 1951 Altersruhegeld. Die Rente wurde nach Art. 2 §§ 31 bis 34 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (AnVNG) umgestellt und mehrfach der Änderung der allgemeinen Bemessungsgrundlage angepaßt; im Jahre 1965 betrug sie nach der Anpassung auf Grund des 7. Rentenanpassungsgesetzes (RAG) 473,- DM.

Mit "Bescheid" vom 25. Mai 1965 teilte die Beklagte dem Kläger mit, seine richtig berechnete Rente betrage nur 449,60 DM (statt 473,- DM); bei der früheren Rentenberechnung seien zu Unrecht die bis zum 15. Juni 1920 entrichteten Beiträge, die nach Art. 3 des 14. Abkommens zur Ausführung des Art. 312 des Versailler Vertrages auf Dänemark übergegangen seien, angerechnet worden. Die Beklagte forderte die überzahlten Beträge nicht zurück, sie zahlte auch die Rente in der bisherigen Höhe weiter, behielt sich jedoch vor, die Rente in Zukunft erst dann anzupassen, wenn der wirklich zustehende Betrag den Zahlungsbetrag übersteige.

Das Sozialgericht (SG) Hamburg hob den "Bescheid" der Beklagten vom 25. Mai 1965 auf; die Beklagte dürfe den Rentenfeststellungsbescheid vom 6. April 1951 nicht zurücknehmen, auch wenn darin die bis zum 15. Juni 1920 entrichteten Beiträge zu Unrecht angerechnet worden seien. Die Beklagte legte Berufung an das Landessozialgericht (LSG) Hamburg ein. Sie erließ am 6. Mai 1966 einen neuen Bescheid, darin paßte sie die Rente des Klägers nach dem 8. RAG an. Sie ging nunmehr von der richtig berechneten Rente aus, d.h. sie ließ die

- 3 -



Beitragszeiten vor dem 15. Juni 1920 unberücksichtigt; sie errechnete ab 1. Januar 1966 eine (noch über dem bisherigen Zahlungsbetrag liegende) Rente von 489,90 DM. Das LSG entschied mit Urteil vom 2. September 1966:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 2. Dezember 1965 aufgehoben.

Die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 25. Mai 1965 wird abgewiesen.

Auf die Klage wird der Bescheid der Beklagten vom 6. Mai 1966 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Anpassung nach dem 8. RAG unter Berücksichtigung der bis zum 15. Juni 1920 zur Arbeiterrentenversicherung entrichteten Beiträge vorzunehmen.

Das LSG vertrat die Auffassung, der "Bescheid" vom 25. Mai 1965 sei kein anfechtbarer Verwaltungsakt, weil er nur eine Ankündigung, aber nicht eine Regelung enthalte; die Klage gegen ihn sei daher als unzulässig abzuweisen; ein anfechtbarer Verwaltungsakt sei dagegen der Anpassungsbescheid nach dem 8. RAG vom 6. Mai 1966, der nach § 96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand des Verfahrens geworden sei. Dieser Bescheid sei rechtswidrig; nach den Anpassungsvorschriften dürften die bisherigen Berechnungsfaktoren nicht geändert werden, die Beklagte müsse auch bei den Rentenanpassungen weiterhin davon ausgehen, daß die Beitragszeiten vor dem 15. Juni 1920 anzurechnen seien.

Mit der zugelassenen Revision beantragte die Beklagte,

die Urteile des Sozialgerichts Hamburg vom 2. Dezember 1965 und des Landessozialgerichts Hamburg vom 2. September 1966 aufzuheben und die Klage in vollem Umfange abzuweisen.

Sie rügte die Verletzung der §§ 54, 77 des SGG und der Anpassungsvorschriften des 8. RAG.

Der Kläger ließ sich im Revisionsverfahren nicht vertreten.



II

Die Revision der Beklagten ist zulässig (§§ 162 Abs. 1 Nr. 1, 164 SGG).

Der Bescheid der Beklagten vom 25. Mai 1965 ist nicht mehr Gegenstand des Revisionsverfahrens. Das LSG hat die Klage gegen diesen Bescheid abgewiesen; die Beklagte ist insoweit nicht beschwert; der Kläger hat keine Revision eingelegt. Zu entscheiden ist daher nur noch über die Rechtmäßigkeit des Bescheides vom 6. Mai 1966, durch den die Beklagte die Rente des Klägers nach dem 8. RAG angepaßt hat. Insoweit ist die Revision der Beklagten begründet.

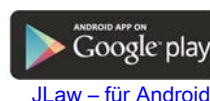
Die Anpassung richtet sich bei den nach Art. 2 §§ 31 bis 34 AnVNG umgestellten Renten, wie der des Klägers, nach § 3 des 8 RAG.

Danach sind diese Renten im Prinzip so anzupassen, wie wenn die Renten erneut umgestellt würden und der ungekürzte Rentenbetrag mit 1,6994 vervielfältigt würde. Noch weniger als bei der Anpassung der nach §§ 30 ff des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) berechneten Renten (vgl. § 2 des 8. RAG) deutet hier der Gesetzeswortlaut darauf hin, daß der Versicherungsträger die Umstellung mit den gleichen, also gegebenenfalls auch mit falschen Berechnungsfaktoren wiederholen müßte, wie er sie bei der ersten Umstellung angewandt hat. Der Senat hat bereits in seinem Urteil vom 28. Juni 1966 (SozR Nr. 1 zu § 3 des 7. RAG) - im Anschluß an sein Urteil vom 15. Februar 1966 (BSG 24, 236), das die Anpassung der Renten nach §§ 30 ff AVG behandelt - entschieden, daß auch bei der Anpassung der nach Art. 2 §§ 31 bis 34 AnVNG umgestellten Renten auf Grund des 7. RAG der Versicherungsträger falsche bisherige Berechnungsfaktoren durch die richtigen Berechnungsfaktoren ersetzen kann; er muß jedoch auch hier mindestens den bisherigen Zahlbetrag der Rente weitergewähren (vgl. auch BSG 25, 181). Dies

gilt auch für die Anpassung nach dem 8. RAG, dessen § 3 dem § 3 des 7. RAG entspricht.

Der Senat hat seine Auffassung in dem zur Veröffentlichung vorgesehenen Urteil vom 23. Mai 1967 (11 RA 280/65) überprüft, daran festgehalten und sie ergänzend begründet. Die Darlegungen des LSG geben keinen Anlaß, von dieser Rechtsansicht abzuweichen.

Bei der ursprünglichen Feststellung der Rente des Klägers sind die Beiträge, die der Kläger vor dem 15. Juni 1920 entrichtet hat, zweifelsfrei zu Unrecht berücksichtigt worden. Da der Kläger am 15. Juni 1920 in dem Gebiet wohnte, das auf Grund des Versailler Vertrages an Dänemark fiel, haben seine ehemals deutschen Versicherungszeiten diese Eigenschaften endgültig verloren, weil sie auf Dänemark übergegangen sind. Die Rechtsfolge, daß für die Verbindlichkeiten aus der Rentenversicherung, die bis zum Stichtag (15. Juni 1920) entstanden waren, nur die in Dänemark zuständigen Stellen einzustehen haben, ergibt sich aus Art. 3 des Abkommens von 1922 (deutsch-dänisches 14. Abk. zur Ausführung des Art. 312 des Vertrages von Versailles -RGB1 II 1922, 142, 218-; vgl. Urteile des BSG vom 5.3.1959, BSG 9, 182; vom 18.11.1960, SozR Nr. 2 zum Abk. mit Dänemark über Soz.Vers. Allg. vom 14.8.1953 und vom 28.2.1967, SozR Nr. 3 zum Abk. mit Dänemark zu Art. 312 Versailler Vertrag Allg. vom 10.4.1922). Die Anrechnung dieser Zeiten als dänische "Aufenthaltszeiten" im Rahmen der Art. 16 und 17 des deutsch-dänischen Sozialversicherungsabkommens vom 14. August 1953 (BGB1 II 1954, 753) kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil für den Kläger, der durch den Versailler Vertrag dänischer Staatsangehöriger und vor dem Inkrafttreten des Abkommens (in der Angestelltenversicherung) rentenberechtigt geworden ist, nach Art. 2 und Art. 4 der Zusatzvereinbarung die Vorschriften des Abschn. IV des Abkommens von 1953 (und damit auch Art. 16 und 17) nicht gelten.



Die Beklagte durfte danach bei der Anpassungsberechnung für das Jahr 1966 nach dem 8. RAG die richtig berechnete, d.h. die ohne Berücksichtigung der Beitragszeiten vor dem 15. Juni 1920 berechnete Rente zugrunde legen. Ihr Anpassungsbescheid nach dem 8. RAG ist deshalb rechtmäßig.

Das Urteil des LSG war daher, soweit es den Bescheid der Beklagten vom 6. Mai 1966 aufgehoben und über die Rentenanpassung (nach dem 8. RAG) für 1966 entschieden hat, aufzuheben; auch die Klage gegen diesen Bescheid war abzuweisen.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 193 SGG.

